

**Mann peter aus der Familie putzhammer
Alleinbegünstigter der Person
Peter Putzhammer
Linksanwalt***



VEREIDIGT AUF DIE LETZTE GÜLTIGE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS

Linksanwalt Peter Putzhammer, Wendelsteinstr. 4, 84424 Isen

Institut für effektiven Rechtsschutz &
Vermögenssorge
Herr Präsident
Kaustraße 185

CH-9050 Appenzell

Wendelsteinstr. 4
84424 Mittbach/ Isen
Tel: 08124/444499-0
Fax: 08124/444499-1
www.irv.li

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen	Ihr Zeichen..:
[24.12.2015.]	15/00999	LA. Putzhammer/pp	[GEZ]

I. Kurzexertisen

zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags in der BRD und seiner Vollstreckung

Aus dem in der Fußnote näher erläuterten rechtlichen

Protest

gegen die Verfolgung als Unschuldiger sah der Verfasser sich genötigt, vorsorglich den Briefkopf vorübergehend zu ändern. Gegen Willkür – zumal im Gewand des Rechts – ist man halt nie gefeit:

**Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt,
ist schlimmer und gefährlicher wie eine Diebesbande.
Vor der kann man sich schützen! Aber vor Schelmen,
die den Mantel der Justiz gebrauchen,
um ihre üblen Pressionen auszuführen,
vor denen kann sich kein Mensch schützen;
die sind ärger wie die größten Spitzbuben der Welt,
und meritieren eine doppelte Bestrafung.**

Friedrich der Große (1712 – 1786)

* Bislang aufgrund des Rechtsanwalts a.D* durch sog. „Staats“anwaltschaften und Gerichtssimulationen nur marginal belästigt und bis auf München bundesweit nie nach §§ 132a iVm 344 I StGB verfolgt, änderte sich dies schlagartig seit der im Januar 2014 gegen den Bay. Staatsminister der Justiz eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden sowie dann mit den Strafanzeigen gegen Horst Seehofer und Winfried Bausback bei der Bundesanwaltschaft in CH-Bern wegen u.a. Verbrechens gegen die Menschlichkeit vom 20.02.2014 (siehe www.menschenjagd.tk). Seit dieser Zeit verfolgen sog. Bay. „Staats“anwaltschaften und Gerichtssimulationen den Verfasser wegen „Mißbrauchs von Berufsbezeichnungen“ mangels Tatbestandsanforderung rein nach dem Freisler'schen Motto „Recht ist, was nützt“. Damit ist der Beweis geführt, daß die Justiz sich nationalsozialistischer Auslegungssprinzipien zur Verfolgung Unschuldiger bedient und schlicht weisungsgebunden und abhängig, ja hörig ist !!!

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Freude lege ich das durch Ihr Institut beauftragte Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags vor.

A.1. Auftrag und Umfang

Der Auftrag lautete, neben allen schon vorhandenen Gutachten und Untersuchungen zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom zum 01.01.2013 dessen Rechtsgrundlagen in jeglicher Hinsicht

vorbehaltlos,

zensurbefreit

ideologiefreit

abzuprüfen.

Sicherlich wurde der Unterzeichner nicht von ungefähr oder versehentlich mit dieser Aufgabenstellung beauftragt, befaßt er sich als Volljurist und langjähriger ehemaliger Rechtsanwalt doch seit Jahren intensiv mit der Situation in der BRD in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht auch im historischen Kontext. Für ihn ist auch die Tatsache einer Besetzung Deutschlands, ihrer Auswirkungen, Auswüchse und Folgen bis heute dadurch kein Tabuthema.

Sozusagen mit dem Blick fürs Große und Ganze ist der Unterzeichner an die Untersuchung herangegangen und freut sich umso mehr, ein buchstäblich

sensationelles Ergebnis

vorlegen zu können. Um es vorwegzunehmen:

A.2. Kurzergebnis

Nicht nur kann unerschütterlich das Fehlen jeder Rechtsgrundlage für den Rundfunkbeitrag in der Fassung seit 01.01.2013 konstatiert werden, sondern seit bereits 1992 aus demselben Grund. Auf die außerordentliche Brisanz dieser Feststellung in mehrfacher Hinsicht und den sich anschließenden Folgerungen sei hingewiesen. Hier nur in Kürze angerissen:

1. Hochgerechnet geschätzt ca. 100 Mrd. EUR ohne Rechtsgrundlage von den Menschen in diesem Land erlangt.
2. Die erschreckende wirkliche Rolle der Justiz im BRD-Gefüge als schweigender Mittäter (z.B. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Amtsermittlungsgrundsatz?)
3. Bankrotterklärung des Grundgesetzes als Verfassung eines Staats
4. Gewaltenteilung existiert nicht in der BRD
5. Die Lüge von der Wiedervereinigung
6. Keinerlei Hoheitlichkeit der BRD und ihres Unterbaus und aufgrund welcher Mechanismen funktioniert dann noch der „Staatsbetrieb“?
7. Usw.

Dies wird in Folgegutachten zur Sprache kommen.

A.3. Handlungsempfehlungen

Aufgrund der Brisanz und der Betroffenheit der Gesamtbevölkerung empfiehlt der Verfasser die Freigabe und Veröffentlichung dieser Expertise unter Wahrung des Urheberrechtsschutzes zum privaten Gebrauch und zur Vorlage in etwaigen Gerichtsverfahren. Das heißt, stellen Sie es online zum Lesen bereit und sorgen Sie für die größtmögliche Verbreitung. Die Zustimmung des Unterzeichners hierzu haben Sie. Die Wahrheit muß ans Licht.

A.4 Anmerkung

Die Ausarbeitung erfolgt überwiegend anhand der Verhältnisse im sog. Freistaat Bayern.

Soweit für das Verständnis Beispiele angeführt sind, handelt es sich also in der Regel um bayerische Institutionen, die aber – jedenfalls im Ergebnis - 1 : 1 auf alle anderen Bundesländer übertragbar sind. Teilweise war jedoch auf im Internet veröffentlichte Rechtsgrundlagen anderer Bundesländer zurückzugreifen, weil seit mindestens August 2015 zu beobachten ist, daß der sog. Freistaat Bayern zwar viel Geld ausgibt für die Digitalisierung z.B. des Gesetz- und Verordnungsblatts, den recherchierenden Bürger jedoch zunehmend von der Inanspruchnahme ausgrenzt, z.B. Gerichtsvollzieherordnung.

Unvermeidbar war, der Ausleuchtung einiger einschlägiger Begriffe Raum zu geben. Es wurde auf das nötige Mindestmaß beschränkt und mußte gleichwohl aus Platzgründen einer Folgeexpertise vorbehalten bleiben. Möge dies zum wieder bewußteren Umgang mit der deutschen Sprache mahnen. Bereits das fast naive Hinterfragen der Begriffe, mit denen man konfrontiert wird, kann sehr erhellend sein. Die Bereitschaft zum Hinterfragen ist der Anspruch an sich selber und seinen Intellekt, selbst zu denken, eine eigene Meinung zu haben. Die Mehrheit ist zum schweigenden passiven Meinungskonsumenten verkommen. Den Medien kommt diesbezüglich von der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, von Schulen und Universitäten verschwiegen und von den Regierungen und ihren Hintermännern genutzt eine zentrale Rolle in Desinformation und Lüge zu.

a)

Sich zu interessieren, den Dingen auf den Grund gehen zu wollen ist der Anfang der Er-freiung aus der allumfassenden Gehirnwäsche durch Schulen, Universitäten und natürlich den Breitenmedien wie Presse, Rundfunk und Fernsehen und zwar in allen Fachbereichen, mit denen das eigene Denken abgewöhnt werden soll. Es sind dies Einrichtungen unter zentraler Kontrolle zur Verwirrung des einzelnen und der Massen zu deren Lenkung durch Beherrschung der öffentlichen Meinung.

Erst vorurteilsfreies Herangehen an geglaubt Unmögliches, das Erwägen und Abwägen verpönter „Exotenmeinungen“ zerreit den eigenen Schleier und ermöglicht die Nutzung durchaus vorhandener Informationen. Dies wird hiermit gleichlaufend aufgezeigt.

Sich so auf den Weg gebracht, führt dies nach einiger Übung zur Erkenntnis, daß alles nur Schein ist und die Medien der Marktschreier dieses Scheins sind. Man lernt die 180° Gegenteil-Faustformel zu schätzen im Umgang mit offiziellen und öffentlichen Verlautbarungen, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kommt deren Gegenteil der Wahrheit am nächsten. Eine „Wo Rauch ist auch Feuer“ Einstellung erweist sich ebenfalls als sehr hilfreich. Für die, die es noch nicht verstehen wollen: In der Regel ist das Gegenteil der öffentlichen Mitteilungen wahr. Gegen was die Medien besonders hysterisch ankreischen oder ins Lächerliche ziehen, lohnt also ein nüchternes, genaues Hinschauen.

Genau diese Strategie können wir in massierter Form auch bei diesem Thema erwarten.

Mit der Wiederentdeckung eigenen Denkens reift die gefürchtete Macht der eigenen Persönlichkeit, wohltuend erspart man wenigstens sich und seinen Mitmenschen allgegenwärtiges „bodenloses Gerede“ der Meinungslemminge.

b)

Diese und die folgenden Expertisen stoßen zwangsläufig in Bereiche vor, deren wohl gehütete Fassade (weil dahinter nicht mehr viel übrig bleibt) besonders heiß umkämpft ist und von offizieller Seite mit Klauen und Zähnen auf Biegen und Brechen verteidigt wird. Andererseits -und dies sicher als Ausfluß der medial gesteuerten Verwirrung und Gehirnwäsche - ist hier das „bodenlose Gerede“ wohl nirgends verbreiteter und bodenloser und das auch noch in sog. Fachkreisen:

Es beschreibt überzeugend, wie sich Menschen ohne jede belastbare Urteilsgrundlage in diesem Land aufeinander hetzen lassen. Das Werkzeug für diesen Wahnsinn sind die Medien u.a. eben Rundfunk und Fernsehen. Wahnsinn ist, dafür auch noch zahlen zu sollen.

c)

Mögen diese vorangestellten Anmerkungen jeden, sei es Betonkopf, Zweifler oder überzeugten Gutmenschen aufrütteln, innehalten und wieder einordnen lassen. Möge er sich um die Grundlagen seiner Meinungsbildung wieder selbst bemühen.

Vorurteilsfrei und von niemandem bezahlt, daher maximal unabhängig klopft diese Expertise die Rechtsgrundlagen des Rundfunkbeitrags ab.

Da die Ausführungen des Verfassers inhaltlich und rechtlich nicht widerlegt werden können, sie sind urkundlich beweisbar und bewiesen, werden die Herrschenden dieser Wahrheit wieder mit ihren üblichen Mitteln (persönliche Angriffe auf den Verfasser und seine Familie, Lächerlich-machen, Denunzieren strafrechtlich mit erfundenen Vorwürfen verfolgen etc.) versuchen entgegenzutreten. Dies hat auch schon begonnen.

Der geneigte Leser wird darin lediglich eine Bestätigung der den Medien und den Gerichten tatsächlich zukommenden Funktion erkennen.

B. Bestandsaufnahme

B.1. Historisches

- Ersteinführung einer Rundfunkgebühr mit Aufnahme des Sendebetriebs des 1. deutsch. Rundfunks ("Deutsche Stunde, Gesellschaft für drahtlose Belehrung und Unterhaltung mbH", Berlin) am 29. Oktober 1923, also in der Weimarer Republik.
- Ab 1953 in der BRD gem. d. Forderungen der Alliierten ein staatsferner Rundfunk (Dies sollte sich noch als gelungen umgesetzt herausstellen!).
- 1973 Gründung der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) in Köln durch die neun Rundfunkanstalten, die ab 01.01.1976 offiziell den Einzug übernimmt.
- 31.08.1991 GEZ übernimmt ab 1992 auch den Einzug für die fünf neuen Bundesländer
- 01.01.2013 statt geräteabhängiger Gebühr nun pauschale Haushaltsabgabe (Inkrafttreten des 15. Rundfunkstaatsänderungsvertrags).

B.2. Rahmendaten

- War Vermeidung der geräteabhängigen GEZ-**Gebühr** bis 2012 heimlicher Volksbreitensport ohne größere Risiken (bußgeldbewehrt bis max. EUR 1.500,00 EUR, die so gut wie nie durchgesetzt wurden), so
- ab 2013 flächendeckende **Quasi-Steuer** nach Raumeinheiten als geräte**un**abhängige **Haushaltsabgabe** und für Betriebsstätten unter massiven Einsatz v. Datensammlern sog. öffentlichen Registern Melderegister/ Gewerberegister/ Handelsregister etc. **auf der Basis der Rundfunkstaatsverträge als Rechtsgrundlage.**
- die Beitragsstabilität war angeblich ein Ziel der Politik für diesen Modellwechsel, scheinheiliger:
- es geht vorrangig darum, den Verfassungsauftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanziell abzusichern.
- Jahresbericht 2014 vom Juni 2015: Durch die Umstellung: Einnahmen wie noch nie, **Anstieg um € 642 Mio auf € 8,32 Mrd.** trotz der Zahlungsverweigerung von über 4 Mio. Haushalte, 20,21 Mio Mahnmaßnahmen und 890.212 Vollstreckungsmaßnahmen (https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e1691/Geschaeftsbericht_2014.pdf)

B.3. Rechtliche Bestandsaufnahme

Siehe hierzu das ausführlichere Gutachten

B.3.1.

Darstellung der Änderungen der Rundfunkfinanzierung zum 01.01.2013 anhand verschiedener Gutachten in einem eigenen Folgegutachten.

Allen bisherigen Gutachten ist jedoch eins gemein: Sie sind mit der typischen allgegenwärtigen Scheuklappenmentalität der Lehre und Justiz gegenüber dem historisch-juristischen Kontext der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer rechtlichen Einordnung und der zwischenzeitlichen Entwicklung erstellt. Durchgängig ist festzustellen, daß man sich diesbezüglich aufs Wegschauen und Ignorieren, geeinigt zu haben scheint, ja in die freiwillige Realitätsverweigerung und Zensur begeben hat. Dies ist nachgerade auch in der Justiz zu beobachten.

B.3.2. Übergangene Argumente

betreffen u.a. die Auswirkungen des von offizieller Seite geleugneten jedoch weiterbestehenden völkerrechtlichen Kriegszustands und der Besetzung Deutschlands durch jedenfalls die Westalliierten, die die Rechtmäßigkeit alliierter Propagandafunks als Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung (Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107)) http://de.metapedia.org/wiki/Haager_Landkriegsordnung behandeln:

- Zwangsfinanzierung des Propagandafunks der Kriegsgegner zum Zwecke der eigenen Umerziehung als fortgeführte Kriegshandlung verstößt gegen die Haager Landkriegsordnung Art. 23 HLKO
- Die völkerrechtswidrige „Umerziehung“ des deutschen Volkes bzw. Gehirnwasche ist seit Mai 1945 unter maßgeblicher Einbeziehung der bundesrepublikanischen Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Presse im Gange.
- Walter Lippmann, Journalist und unter Präsident Wilson Chef des inoffiziellen US-Propagandaministeriums, wird in „Die Welt“ vom 20.11.1982 wie folgt zitiert:
»...daß außer der notwendigen Besetzung des feindlichen Staates und der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, **als die wichtigste Absicherung des Sieges** nur gelten kann, „wenn die Besiegten einem **Umerziehungsprogramm** unterworfen werden. ... Erst wenn die **Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten** gefunden hat und von der nachfolgenden **Generation auch geglaubt wird**, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.“«
Sämtliche Rundfunkanstalten sind offen oder verdeckte alliierte Lizenzbetriebe in erster Linie zu diesem Zweck.

Das trifft den Nagel auf den Kopf. Der Bayerische Rundfunk hat nicht von ungefähr seine alliierte Lizenzurkunde vom 25 Januar 1949 in seinem Internetauftritt nach dem August 2014 in tiefere Schichten versteckt und zeigt dort auch nur die erste Seite https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerischer_Rundfunk (siehe Fußnote) und [http://www.br.de/unternehmen/inhalt/geschichte-des-br/br-1949-lizenzurkunde-100~v-image256h - 1f08f4ec4be92ccc06fdc72ba34a1cafc74be1d2.jpg?version=478be](http://www.br.de/unternehmen/inhalt/geschichte-des-br/br-1949-lizenzurkunde-100~v-image256h-1f08f4ec4be92ccc06fdc72ba34a1cafc74be1d2.jpg?version=478be)

Daneben und das ist ehrenvoll und zutreffend, wird eingewandt, daß die verbreitete Kriegspropaganda aus Gewissensgründen nicht auch noch mitfinanziert werden kann.

B.3.3. Gerichtsurteile

Sämtliche Klagen mit diesen und den Argumenten der Gutachten gem. Grundgesetz gegen den Rundfunkbeitrag in der Ausgestaltung seit dem 01.01.2013 und hier vor allem gegen dessen **Rechtsgrundlage**, nämlich den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag scheiterten bislang bei sämtlichen Gerichten.

Große fragende Augen eines jeden Lesers werden sich jedoch nach Lektüre dieses Gutachtens auf Gerichtsbarkeit, Politik und die Verhältnisse in diesem Land richten.

- Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (Az: VGH B 35/12); OVG Münster (Az.: 2 A 2423/14, 2 A 2311/14 und A 2422/14), BayVerfGH 15.05.2014 (Az. Vf 8 VII 2012, Vf 24 VII 2012).
- *Unwiderlegbare Vermutung, dass von der Rundfunkempfangsmöglichkeit üblicherweise in den gesetzlich bestimmten Raumeinheiten Wohnung und Betriebsstätten Gebrauch gemacht wird*", Besondere Härtefälle können sich, so die Richter, von dem Beitrag befreien lassen.
- *Keine Verletzung europarechtlicher oder verfassungsrechtlicher Fragen.*
- *Die Gesetzgebungskompetenz zur Erhebung des Rundfunkbeitrags liege bei den Ländern.*
- *keine verdeckte Steuer, die in die Kompetenz des Bundes falle, so das Gericht.*
- *Abgleich der Meldedaten ist kein Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte*
- *Auch keine anderen Konflikte mit dem Grundgesetz*

Die Gerichte lassen also keinen Zweifel an der Gültigkeit des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkbeiträge ebenso wie für den Zugriff auf die Meldedaten.

Die sog. Rundfunkanstalten hier z.B. der Bayerische Rundfunk werben im Rahmen ihres Internetauftritts mit den zahlreich ergangenen Urteilen insbesondere der Verwaltungsgerichte zugunsten des Rundfunkbeitrags, siehe hierzu

<http://www.br.de/unternehmen/service/rundfunkbeitrag/rundfunkbeitrag-urteil-gesetze-100.html>

Die Gegner des Rundfunkbeitrags haben selbst aus dem Grundgesetz – so man es als geltend erachtet – und seiner Systematik (Gesetzgebungskompetenz/Abgabenrecht) die überzeugenderen Argumente, werden jedoch ignoriert:

Professor Dr. Klaus Meßerschmidt in „*Finanzierungsverantwortung jenseits des Steuerstaats - Überlegungen zu den Grenzen des Steuerstaats*“ (Die öff. Verwaltung 6/15) faßt die kritikwürdige Spruchpraxis der Gerichte wie folgt zusammen:

- „*Deren bisherige Haltung war zwar durch die **Bereitschaft** gekennzeichnet, zugunsten des Rundfunkbeitrags und seines Vorgängers selbst Kollateralschäden für die Systematik des Abgabenrechts hinzunehmen. Zumindest in Hinblick auf die beitragsimmanente Sozillastentragung ist aber nicht erkennbar, wie sie diese retten könnte.*“

Er begründet auch, warum man dies nicht hinnehmen darf:

„*Wenn man den Auswüchsen des **Parafiskalismus** nicht Einhalt gebietet, könnte das Beispiel des Rundfunkbeitrags Schule machen und zur Umdeklarierung weiterer Gemeinlasten als Sonderlasten führen.*“

Hier ist also äußerste Wachsamkeit angebracht. Die Staats- und Bankenkrise der vergangenen Jahre, die samt und sonders dem Grunde nach vorhersehbar, weil geplant waren, wecken Begehrlichkeiten nach den Privatvermögen.

In der Zusammenschau mit den zeitgleich vorgenommenen Änderungen des Zwangsvollstreckungsrechts kann dies als der Startschuß auf den sog. hair-cut, (derzeit noch in Gestalt von Zypern-light) betrachtet werden. Diesseits wird es für möglich gehalten, daß der Rundfunkbeitrag mit seiner System- und Rechtswidrigkeit bereits nach dem Grundgesetz eine Art Probelauf darstellt, wieviel die Menschen bereit sind sich gefallen zu lassen bzw. den Vorläufer weiterer räuberischer Zugriffe auf die Privatvermögen darstellt (hierzu siehe Folgeexpertisen).

B.4 Systematik und Normenhierarchie des Rundfunkbeitrags

B.4.1.

Mit der sog. Wiedervereinigung Deutschlands 1990, die eingehend zu betrachten hier zwangsläufig von maßgeblicher Bedeutung ist, war eine Zäsur in den Rundfunkstaatsverträgen eingetreten und durch das Hinzutreten der Neuen Bundesländer als weitere Vertragsparteien eine Neufassung des Rundfunkstaatsvertrags fällig. Von hier an begann eine Art neuer Zeitrechnung für die Rundfunkgebühren oder -beiträge

Der sog. Rundfunkstaatsvertrag ist ein Vertragspaket bestehend aus mehreren thematisch untergliederten Verträgen:

- Der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland besteht aus den folgenden 8 Artikeln:
- Artikel 1 Rundfunkstaatsvertrag
- Artikel 2 ARD-Staatsvertrag
- Artikel 3 ZDF-Staatsvertrag
- Artikel 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (1.1.2013)
- Artikel 5 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag
- Artikel 6 Bildschirmtext-Staatsvertrag
- Artikel 7 Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten
- Artikel 8 Außerkrafttreten
- Die Änderungsstaatsverträge zum Rundfunkstaatsvertrag haben nach wie vor den Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991 zur Grundlage

https://www.rbb-online.de/unternehmen/der_rbb/rundfunkbeitrag/rundfunkbeitragsstaatsvertrag_file.html/130314-Rundfunkbeitragsstaatsvertrag-Rechtsgrundlagen-rbb.pdf

Diese Struktur besteht bis heute, auch wenn seit über 20 Jahren an den einzelnen Staatsverträgen immer wieder Änderungen vorgenommen worden sind. Die Änderungen erfolgten durch sog. Rundfunkänderungsstaatsverträge (RfÄndStV), die fortlaufend durchnummeriert werden.

B.4.2.

Die Grundlage jeder Gebühren- oder Beitragserhebung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit 1991 bis heute ist also der Rundfunkstaatsvertrag vom **31.08.1991**. Auf diesem fußen die bis heute **18** Änderungsstaatsverträge.

Direkt von der Seite

<http://www.ard.de/home/intern/fakten/abc-der-ard/Rundfunkstaatsvertrag/538802/index.html>

die Veröffentlichung der ARD zum Rundfunkstaatsvertrag von 1991 und seinen Änderungen bis einschließlich 16. Änderungsstaatsvertrag. Sie müssen hier nicht eingehend studiert werden. Es reicht, vorerst nur den ersten Absatz (untenstehend) zu lesen und die Novellen in der Anlage nach abgeschlossener Lektüre dieser Expertise nochmal zur Vergewisserung zu überfliegen, denn viele Leser werden es buchstäblich nicht glauben können. Diese offiziellen Verlautbarungen hier aufzunehmen hält der Verfasser für unverzichtbar, um allfällig zu erwartenden Lügen gegenüber der öffentlichen Meinung bereits im Ansatz jede Grundlage zu entziehen:

„Rundfunkstaatsvertrag

Genau: **Staatsvertrag (aller Bundesländer) über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. 8. 1991**, wichtigste rechtliche Grundlage für **das duale Rundfunksystem der Bundesrepublik***. Er enthält in seinen Artikeln 1 bis 5 – Rundfunkstaatsvertrag (seit 1. 3. 2007 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien), ARD-Staatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Rundfunkgebührenstaatsvertrag und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag – Grundsatzregelungen für den öffentlich-rechtlichen wie für den privatrechtlichen bzw. kommerziellen Rundfunk.

*(Anm.d.Verf. Das ist schlicht gelogen. Quod erat demonstrandum, Der RStV betrifft weder die Bundesrepublik noch ihre Länder. Diese Behauptung könnte in Betrugsabsicht erfolgt sein, schließlich handelt es sich bei der ARD und ihre Rundfunkanstalten um die begünstigten Empfänger).

Weit interessanter als sämtliche vorgenommenen Änderungen wird bei der abschließenden Kontrolldurchsicht die erstaunliche Feststellung sein, was bis heute **nicht** geändert wurde.

B.4.3.

Der zwischen den Ländern abgeschlossene Rundfunkstaatsvertrag wird durch die Länderparlamente ratifiziert also angenommen in Gestalt eines Zustimmungsgesetzes und gilt sonach als Vorschrift mit „Gesetzes“rang. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält die Ermächtigung für die Rundfunkanstalten zum Erlaß ihrer jeweiligen **Rundfunkbeitragsatzung**, hier dargestellt am Bayerischen Rundfunk <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/rechtsgrundlagen102.html>

- Rechtsgrundlage der **Rundfunkbeitragsatzung** des Bayerischen Rundfunks ist wie oben dargestellt Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (RBStV), also der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gem. Art. 4 des Rundfunkstaatsvertrags vom 31.08.1991.
<http://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/rechtsgrundlagen-gesetze-satzung-rundfunkbeitraege-100.html>
- **Rechtsgrundlage** für den Erlass/ besser Beschließung des sog. RBStV **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag** (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 (GVBl S. 258, ber. S. 404, BayRS 2251-17-S) ist der **Rundfunkstaatsvertrag 31.08.1991 Rundfunkstaatsvertrag 1991 Art. 1 Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-S)**,
- enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Finanzierung und hier eben auch die Beitragspflicht in seinem II. Abschnitt den §§ 10 ff. Auf diesen baut der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf.
- Folgerichtig verweist der §1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag RBStV wieder auf den Rundfunkstaatsvertrag als Grundnorm.

Der Erlass von Satzungen bedarf also der gesetzlichen Ermächtigung. Im Hinblick auf die Beitragsatzungen der einzelnen Rundfunkanstalten stellt diese Ermächtigungsgrundlage der Rundfunkstaatsvertrag mit seinem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) nach dem Erlass des entsprechenden Landeszustimmungsgesetzes zum abgeschlossenen Rundfunkstaatsvertrag dar.

Ist jedoch die Ermächtigungsgrundlage bereits „verfassungs“widrig oder nichtig, teilt die Rundfunkbeitragsatzung der jeweiligen Landesrundfunkanstalt diesen Defekt zwangsläufig.

C. Untersuchungsgegenstand ist also die Ausgangsnorm, der Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991.

C.1. Rechtsgrundlage der Rundfunkbeitragsatzung der Landesrundfunkanstalten ist wie oben dargestellt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) gem. seinem Artikel 1 § 9 Abs. 2, der als Art. 4 wiederum Teil des Rundfunkstaatsvertrags vom 31.08.1991 ist.

Der Bayerische Landtag hat dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Beschluss vom 17. Mai 2011 zugestimmt. Mit Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 ist der Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Juni 2011 (S. 258) veröffentlicht worden und nach Zustimmung aller Landesparlamente gemäß seinem Art. 7 Abs. 2 – soweit hier von Interesse – am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (GVBl 2012 S. 18).

Rechtsgrundlage für den Erlass/ besser Beschließung des sog. RBStV **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag** (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 (GVBl S. 258, ber. S. 404, BayRS 2251-17-S) ist der **Rundfunkstaatsvertrag 31.08.1991 Rundfunkstaatsvertrag 1991 Art. 1 Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-S)**, der auch die Rechtsgrundlage für den

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 6 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages darstellt. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Finanzierung und hier eben auch die Beitragspflicht in seinem II. Abschnitt den §§ 10 ff. Auf diesen baut der hier interessierende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf. Folgerichtig verweist der § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wieder auf den Rundfunkstaatsvertrag als Grundnorm. §1 RBStV lautet:

„Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des RStV sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des RStV.“

Die angebliche Wiedervereinigung 1990 erforderte diese Anpassung bzw. Neufassung des Rundfunkstaatsvertrags. Am 31. August 1991 haben die Ministerpräsidenten aller Länder den Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland unterzeichnet. Er wurde danach in jedem Bundesland durch entsprechendes Zustimmungsgesetz in Landesrecht transformiert.

Seine **Überschrift** lautet:

„Staatsvertrag vom 31.08.1991 über den Rundfunk im **vereinten Deutschland**“

Absatz 1 Satz 1 seiner **Präambel** lautet:

„Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem **der Länder des vereinten Deutschlands.**“

Sein Anwendungsbereich § 1 Abs. 1 lautet:

„Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in **Deutschland** in einem dualen Rundfunksystem“

B e w e i s: Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991 Seiten 1, 3, 5

- [Anlage DR 1](#) -

Nur dieser ist Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RStBV) in den jeweiligen Fassungen, die sie erlangt haben durch die vorgenommenen Rundfunkänderungsstaatsverträge (siehe oben B. 4.2.) und die Rechtsgrundlage der jeweiligen Rundfunkbeitragssetzung der Länder. Deshalb werden sie auch z.B. der 15. Wie folgt bezeichnet und verkündet:

„**Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31.08.1991**, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010 (vgl. GVBl. Berlin 2011 S. 211), in Kraft getreten am 01.01.2013.“

Es ist daher festzuhalten, daß seit 1991/1992 sämtliche Rundfunkgebühren- und seit 2013 Rundfunkbeitragshebung durchgängig immer ausschließlich für Rundfunk und Fernsehen im **vereinten Deutschland** erfolgt.

Der Anwendungsbereich und damit Geltungsbereich sämtlicher Rundfunkstaatsverträge bezieht sich seit dem 31.08.1991 nur und ausschließlich auf das **vereinte Deutschland**.

Das heißt, sie regeln den kompletten Rundfunk und Telemedien in dem und **gelten daher auch nur ausschließlich für** das **vereinte Deutschland**.

C.2 **Vereintes Deutschland**

Wer also ist das, für den dieser Rundfunkstaatsvertrag mit seinen aufbauenden Novellen und seinem in Art. 4 enthaltenen Rundfunkgebühren- bzw. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Geltung beansprucht, für den er die Rundfunkgebühren- oder –beitragshebung regeln möchte, für wen er den sogenannten Rundfunkanstalten die Ermächtigung zum Erlaß von Beitragssatzungen gewährt? **Für die Länder eines Vereinten Deutschlands.**

Das Vereinte Deutschland ist ein terminus technicus (Fachbegriff), also eine genau definierte Bezeichnung für etwas genau bestimmtes, die durch den sog. 2 + 4-Vertrag vom 12.9.1990 (BGBl II 1990, S. 1318 ff) geschaffen wurde, es ist eine Bezeichnung für ein neues Konstrukt, eine neue Rechtsperson mit Rechten und Pflichten, ja - in der Terminologie der Bundesregierung – gar ein neues Völkerrechtssubjekt.

Nach Art. I des 2 + 4 Vertrags war das **Vereinte Deutschland** definiert als die **Gebiete** der BRD, DDR und **ganz Berlins** (<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/373160/publicationFile/153338/ZweiPlusVierVertrag.pdf>).

Dies war überhaupt die Geschäftsgrundlage der 2 + 4 Gespräche u.a. in Paris am 17./18.07.1990, siehe hierzu das Protokoll der diesbezüglichen Pressekonferenz.

- **Anlage DR 2** -

Entgegen der offiziellen Propaganda hat der sog. 2+4-Vertrag vom 12.9.1990 (BGBl II 1990, S. 1318 ff) dem Volk verkauft als „Quasi Friedensvertrag“ den Deutschen **keineswegs** wieder die volle Souveränität gebracht. Der Vertrag bedurfte nach seinem Art. 8 auf deutscher Seite der Ratifizierung durch das **Vereinte Deutschland** und sollte auch nur für das **Vereinte Deutschland gelten**. Daher nochmal: Nach Art. I des 2 + 4 Vertrags war das **Vereinte Deutschland** definiert als **die Gebiete** der BRD, DDR und **ganz Berlins** (<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/373160/publicationFile/153338/ZweiPlusVierVertrag.pdf>)

und damit eine andere und deutlich kleinere Fläche als im SHAEF-Gesetz No.52 Art. VII Ziffer 9 lit. e) v. 14.6.1945.

Den Einigungsvertrag (BGBl II 1990, S. wohl 856 ff) wie auch den 2 + 4 Vertrag (BGBl II 1990, S. 1318 ff) haben aber **nur die BRD und die DDR** verhandelt und unterzeichnet, ratifiziert hat den 2 + 4-Vertrag ohnehin **nur die BRD** (<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/373160/publicationFile/153338/ZweiPlusVierVertrag.pdf>); Dringend selber lesen!

Berlin blieb komplett außen vor, denn die Westalliierten unter der Bezeichnung "Drei Westmächte" beharrten mit ihrem am 8.6.1990 veröffentlichten Schreiben an die Bundesregierung (BGBl. 1990 I, S. 1068, **3.Absatz**) (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avorbaschr/bek/gesamt.pdf>)

- **Anlage DR 3** -

darauf, daß die **Berliner Westsektoren** nach wie vor **kein** konstitutiver Teil der BRD sind **und von ihr auch nicht regiert werden**. Berlin steht demnach heute noch unter Viermächte-Status, ggf. durch den Zerfall der Sowjetunion jedenfalls unter Dreimächte-Status.

Neben vielen anderen Ungereimtheiten bei der sog. Wiedervereinigung bleibt jedenfalls festzustellen, daß der 2+4-Vertrag bis heute nicht von einem **"Vereinten Deutschland"** ratifiziert worden ist, schlicht deshalb,

weil dieses bis heute nicht existiert.

Das **Vereinte Deutschland**, welches auch nur eine alliierte Besatzungsverwaltung gewesen wäre, **ist als Rechtssubjekt also gar nicht entstanden**. Aber nur für dieses Rechtssubjekt regeln die Rundfunkstaatsverträge seit dem 31.08.1991 überhaupt eine Gebühren-/Beitragspflicht, nur für dieses sollen sie gelten. Für andere Konstrukte, für jemanden anderes nicht.

Es gibt daher **überhaupt keine** Rechtsgrundlage für einen Rundfunkbeitrag seit jedenfalls 1992 in einer BRD.

Es ist daher der **rechtliche Totalschaden** für jede Form der Rundfunkgebühren- oder -beitragshebung jedenfalls seit 1992 festzustellen und zwar in jeder Hinsicht und aus jedem rechtlichen Blickwinkel.

Schlußendlich führt bereits der anschließende Versuch, einen Beitritt der fünf neuen Bundesländer zum Grundgesetz nach Art. 23 GG a.F. zu fingieren, den besten Beweis, daß der 2 + 4 Vertrag und damit ein Vereintes Deutschland nicht zustande gekommen sein können. Der Art 23 GG Beitrittskrücke (*Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 31.08.1990 (Einigungsvertragsgesetz) und der Vereinbarung vom 18.09.1990 (BGBl II 1990, S. wohl 856 ff)*) hätte es ansonsten ja erst gar nicht bedurft.

Um es kurz zu machen:

Der Rundfunkstaatsvertrag seit 1991 samt seinen Änderungsstaatsverträgen regeln den Rundfunk und damit auch die Gebühren und Beiträge ausschließlich für jemanden anderen, der jedoch nicht entstanden ist und - da nicht existent - damit auch keinen Anspruch auf Rundfunkgebühren oder -beiträge haben kann.

Ein nicht existent **Vereintes Deutschland** kann folgerichtig auch keine Länder mit Rundfunkanstalten haben!

Im Umkehrschluß haben daher Länder einer irgendwie gearteten BRD keine Anspruchsgrundlage für Rundfunkgebühren und/oder –beiträge seit jedenfalls 1992, weil es an den entsprechenden Rundfunkstaatsverträgen **für diese** fehlt, die eine irgendwie geartete Zahlungsverpflichtung von Rundfunkgebühren oder –beiträgen „gesetzlich“ normieren könnten.

Hier kassieren also Nichtberechtigte **ohne** jede Rechtsgrundlage

Zum nochmal besseren Verständnis in anderen Worten:

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991 samt seinen inkludierten Verträgen wie dem Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und allen Novellen bis heute richtet sich an einen anderen, eben nicht existenten Normadressaten.

Mit nochmal ganz anderen Worten, damit wirklich jeder das Ausmaß dieses rechtlichen Totalschadens nachvollziehen kann:

Josef, ein sehr geschäftstüchtiger, aber in seiner äußerlichen Erscheinung gottgestrafter Mann aus Nazareth vereinbart mit den Eltern eines weiblichen Fötus, der nach dem Willen dieser Eltern, deren existentielle wirtschaftliche Zwangslage er ausnutzt, Maria heißen soll, diese für die Verehelichung bereits jetzt anzukaufen. Die Besitzübergabe und Übereignung sollte nach der Geburt erfolgen. Da er aufgrund seiner Ehe-Ausschlußkriterien auf Rechtssicherheit bedacht ist, besteht er auf einem hieb- und stichfesten Neugeborenenablieferungsvertrag mit den Eltern und Vorwegehevertrag mit der ungeborenen Maria, vertreten durch die ausgebeuteten Eltern, der ihm zugleich die Verfügungsgewalt über die kleine neugeborene Maria sichern soll. Die mittellosen Eltern sehen in ihrer Zwangslage vermeintlich keine Verhandlungsgrundlage und unterzeichnen unter Tränen. Josef erläßt ihnen im Gegenzug -offenbar in einem Anflug von Gönnerschaft, was sonst so gar nicht seine Art ist,- dafür die allfällige Mitgift für die kleine Maria in Höhe von 10 Kamelen.

Der kleinen ungeborenen Maria ist dieser unwürdige Handel zu ihren Lasten jedoch nicht entgangen und sie entzieht sich dem ihr angedachten Schicksal durch Abort im sechsten Monat. Der abgrundtief häßliche Josef fühlt sich um sein Statussymbol und seinen Geschäftserfolg gebracht und betrogen.

Da er Kenntnis davon hat, daß unweit der Eltern der kleinen Maria ein anderes mittelloses Ehepaar ebenfalls ein Kind erwartet, geht er nun mit diesem seinem Neugeborenenablieferungs- und Vorwegehevertrag zu Lasten von Maria einfach nun zu diesen Eltern und fordert **von ihnen** die unverzügliche Erfüllung dieses, seines Vertrags.

Auf deren völlig konsternierte Blicke antwortet er, daß er ja schließlich bereits einmal auf die Mitgift von 10 Kamelen verzichtet hat und ihm das ein weiteres Mal nicht zugemutet werden könne. Im Übrigen könnte das Kind ja der Einfachheit halber auch Maria genannt werden.

Soweit hier bekannt, haben diese Eltern ihn umgehend in hohem Bogen rausgeworfen. Den Überlieferungen zufolge soll er sich Jahre später noch immer

lautstark beschwert haben, daß die definitiv unsanfte Landung ihm eine ausgeprägte Hakennase und ein fliehendes Kinn verursacht habe. Der verewigten Furche in der Grasnabe seiner Landezone nach zu urteilen, könnte dies gar zutreffen.

Ähnlich absurd verhält es sich mit der Rechtsgrundlage des Rundfunkbeitrags.

Damit könnte man das Gutachten bereits beenden. Ein unvoreingenommen erarbeitetes Geschichtswissen und das einfache aufmerksame Lesen der entscheidenden Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit den „Drei Westmächten“ und der Rechtsgrundlagen an sich reichen völlig aus, um diesen Totaldefekt zu entlarven.

C.2.

Im Vorgriff auf sattem bekannte Argumentationsmuster oder besser Begründungsausweich- und Verschleierungsversuche durch Gerichtsbarkeit und Verwaltung ist auf folgendes hinzuweisen:

Es handelt sich hier nicht um beliebige Begriffe oder Begriffe, deren Inhalt und Bedeutung einfach nach Gutdünken ausgetauscht werden könnten, sondern diese Begriffe bezeichnen klar definierte **Rechtspersonen** also Rechtssubjekte mit Rechten und Pflichten. Hinter den Begriffen Deutschland, Bundesrepublik Deutschland und Deutschland als Ganzes sowie Vereintes Deutschland stehen oder stünden eben verschiedene Rechtssubjekte, die jeweils klar definiert sind und tunlichst nicht verwechselt werden sollten und dürfen. Diese Begriffe sind Namen grundlegend **verschiedener** Rechtssubjekte.

Zum Beispiel läßt gerade die BRD oder Bundesrepublik Deutschland in welcher Verfaßtheit auch immer keine Gelegenheit aus, angeblich eigene autonome Rechte für sich zu beanspruchen. Hierauf wird noch einzugehen sein.

C.2. Deutschland und "Bodenloses Gerede"

Hier schließt sich der Kreis. Einfach genaues unvoreingenommenes Lesen insbesondere der Rechtsgrundlagen der BRD aus dem BGBI. und eine aufmerksame Auseinandersetzung mit diesen Begriffen würde ausreichen. Ein Jurastudium ist nicht erforderlich (scheinbar eher hinderlich). Eine auch dem Laien ohne Weiteres zugängliche Kenntnis dieser Begriffe und der damit verbundenen Definitionen und Rechtssubjekten bewirkt die dringend nötige selbständige Meinungsbildung.

Tatsächlich wissen bis dahin die wenigsten, wer oder was Deutschland ist, welchen Inhalts die Tüte mit der Aufschrift Deutschland legitimer Weise ist, was mit diesem Begriff überhaupt verbunden ist.

Daher:

Wer die Begriffe beherrscht, beherrscht die Sprache. Wer die Sprache beherrscht, beherrscht das Denken! „Wenn das Denken die Sprache

korrumpiert, korrumpiert die Sprache auch das Denken.“ (George Orwell).

Für die meisten ist Deutschland die BRD oder Bundesrepublik Deutschland. Diesen Irrtum zu wecken und zu unterhalten ist durchaus beabsichtigt, wie sich der unvoreingenommene Leser auch der Folgegutachten schlußendlich selbst wird eingestehen müssen.

Justiz, Behörden und Medien werden auf dieses altbewährte Täuschungs- und Betrugsmodell wieder versuchen zurückzugreifen. Daher ist es geboten, sich derartigen Versuchen entgegenzustellen.

Die Alliierten unterscheiden penibel zwischen Bundesrepublik Deutschland und Deutschland usw., hier ein erhellendes Beispiel:

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten ["Deutschlandvertrag"] vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954
http://www.1000dokumente.de/pdf/dok_0018_par_de.pdf
<http://www.kas.de/upload/dokumente/2008/6020/deutschlandvertrag.pdf>
<http://www.documentarchiv.de/brd/dtlvertrag.html>

Unbedingt lesen und vergleichen!!!

Art. 1 (2) Die **Bundesrepublik** wird **demgemäß** die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.

Art. 2 S. 1 Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung **Deutschlands** und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten **in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes** einschließlich der Wiedervereinigung **Deutschlands** und einer friedensvertraglichen Regelung.

Es muß sich also zwingend um **zwei** verschiedene **Rechtssubjekte** handeln, weil der Text und damit der gesamte Vertrag ansonsten einen unauflösbaren inneren Widerspruch enthielte, der ihn insgesamt hinfällig machen würde mit Folgen, die den Interessen der Drei Mächten diametral zuwiderlaufen.

Hieraus ergibt sich eine brisante rechtliche Würdigung für die Zwangsvollstreckung sog. Rundfunkbeiträge.

Dazu mehr in den folgenden Expertisen.



peter aus der Familie putzhammer
Alleinbegünstigter der Person
P. Putzhammer
Linksanwalt*

